Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON ORR Wolfgang Raack
REFERAT/PROJEKT II A 2
TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-1350
E-MAIL IIA2@bmf.bund.de
DATUM 27. Juni 2018

BETREFF **Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR);**
Regelungen zur „BestMa-ID“ (Satzkennung 1 - Feld-Nr. 17)

BEZUG Rundschreiben vom
8. April 2014 - II A 6 - H 2300/06/0001 :002 - (2014/0303103)
14. Dezember 2016 - II A 2 - H 1005/13/10014 :001 - (2016/1134697)
7. Dezember 2017 - II A 2 - H 2300/06/10002 :005//II A 7 - H 2000/10/10009 - (2017/0846349)
22. Mai 2018 - II A 2 - H 2300/06/10002 :005//II A 7 - H 2000/10/10009 - (2018/0335014)

GZ **II A 2 - H 2300/06/10002 :007**
DOK **2018/0523820**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Gemäß Rundschreiben vom 7. Dezember 2017 ist bei der Anordnung und Anweisung von Zahlungen und Buchungen über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z an die Bundeskasse ab dem

1. Januar 2019

das neue Feld „**BestMa-ID**“ (Satzkennung 1 - Feld-Nr. 17) durch den einreichenden Bewirtschafter verpflichtend anzugeben. Die „BestMa-ID“ ist in der Satzkennung 1 - Feld-Nr. 17 im ersten Satz der Logischen Datei einzutragen. Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein, das neue Feld „**BestMa-ID**“ bei der Übermittlung der Dateien anzugeben, kann dieser Termin auf Antrag bis zum **31. Dezember 2019** verschoben werden. Formlose Anträge sind bis spätestens **28. September 2018** bei Referat II A 2 zu stellen. Ich weise darauf hin, dass eine weitere Verschiebung des Termins nicht möglich ist.

Für die Vergabe und Anwendung der „BestMa-ID“ gelten die folgenden Regelungen:

1 Vergabe der BestMa-ID

a) Für alle automatisierten Verfahren gem. VV Nr. 6.1.1 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO -, die über eine elektronische Schnittstelle F13z oder F15z zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) verfügen (siehe Nr. 4.1 Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes - BestMaVB-HKR -), ist die Angabe der BestMa-ID ab dem Haushaltsjahr 2019 verpflichtend.

b) Für automatisierte Verfahren, die gem. Nr. 4.2 BestMaVB-HKR über keine unmittelbare Schnittstelle zum HKR-Verfahren verfügen, wird keine BestMa-ID vergeben.

c) Die „BestMa-ID“ wird nur für einen einreichenden Bewirtschafter (Nr. 2.3 VerfRiBeS-HKR) vergeben, unabhängig davon, ob der einreichende Bewirtschafter auch Bewirtschafter der Einzelbuchung gem. Nr. 2.4 VerfRiBeS-HKR oder auch für fremde Bewirtschafter der Einzelbuchung tätig ist. Für einen einreichenden Bewirtschafter können mehrere „BestMa-ID“, z. B. durch Zuordnung zu mehreren Einlieferern (Nr. 2.5 VerfRiBeS-HKR) oder beim Einsatz mehrerer automatisierter Verfahren bei einem einreichenden Bewirtschafter, vergeben werden.

d) Die vergebene „BestMa-ID“ wird von den Bundeskassen dem einreichenden Bewirtschafter und ggf. zusätzlich dem Bewirtschafter oder den Bewirtschaftern der Einzelbuchungen für jedes eingesetzte Verfahren, für das eine Erklärung abgegeben wurde, schriftlich mitgeteilt.

2 Voraussetzungen zur Vergabe der BestMa-ID

a) Die „BestMa-ID“ wird nur dann für ein automatisiertes Verfahren vergeben, wenn der Bundeskasse eine gültige Erklärung nach Nr. 1.1.2 BestMaVB-HKR vorliegt. Erklärungen für den Einsatz von automatisierten Verfahren, die vor dem 10. April 2013 abgegeben wurden, sind nicht mehr gültig. Auf meine Rundschreiben vom 8. April 2014 und 14. Dezember 2016 nehme ich Bezug.

b) Bei neuen automatisierten Verfahren wird die „BestMa-ID“ nach der Abgabe der Erklärung gem. Nr. 1.1.2 BestMaVB-HKR von der Bundeskasse vergeben.

c) Bei bereits eingesetzten Verfahren, für die eine gültige Erklärung bei den Bundeskassen vorliegt, wird von der Kasse in Kürze gebeten, die in der Erklärung gemachten Angaben, insbesondere zum einreichenden Bewirtschafter, zu bestätigen bzw. zu aktualisieren. Nach Rücksendung der Anforderung an die Bundeskasse wird ohne weiteren Antrag die „BestMa-ID“ vergeben (siehe Nr. 1 d).

3 Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für das neue Feld „BestMa-ID“ (Satzbeschreibung und Regeln) sind in den Anlagen 1 und 2 der VerfRiBeS-HKR beschrieben.

4 Einlieferung von Anordnungen und Kassenanweisungen über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z ohne BestMa-ID

Wird bei der Übermittlung einer Zahlungs-, Buchungs- oder Anordnungsdatei (elektronische Schnittstellen F13z oder F15z) spätestens ab dem **31. Dezember 2019** die „BestMa-ID“ nicht eingetragen, kann die jeweilige Datei zur weiteren Verarbeitung nicht mehr freigegeben werden.

5 Automatisierte Verfahren, in deren Einsatz nach VV Nr. 6.6.2 ZBR BHO eingewilligt wurde

Für automatisierte Verfahren, in deren Einsatz nach VV Nr. 6.6.2 ZBR BHO eingewilligt wurde, wird ebenfalls eine „BestMa-ID“ vergeben. Die Beauftragten für den Haushalt, die den Antrag zur Einwilligung in den Einsatz des Verfahrens gestellt haben, werden in Kürze von mir gesondert über die Vergabe unterrichtet. Es gelten die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

Das Rundschreiben wird im Internet unter

- www.kkr.bund.de > Vorschriften > Automatisierte Verfahren > Automatisierte Verfahren der Bewirtschafter

und darüber hinaus im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Corinna Westermann